



Besondere Vereinbarung zur Beschränkung auf Drittansprüche - zur D&O Versicherung -

Ausgabe April 2009 (DUODRITT)

Aufgrund besonderer Vereinbarung zwischen der Versicherungsnehmerin und dem Versicherer besteht - insofern abweichend von Teil A. Ziffer 1. Absatz 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Unternehmensleitern und Leitenden Angestellten (ULLA) - Versicherungsschutz ausschließlich für den Fall, dass versicherte Personen von Dritten, nicht aber von der Versicherungsnehmerin oder mitversicherten (Tochter-) Unternehmen, auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.